



Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln

Instruktionstipps für Elektriker

Das Leben ist schön, solange Sie bei Asbest «Stopp» sagen

Hinweise für die Instruktion Ihrer Mitarbeitenden

- Führen Sie die Mitarbeitenden anhand der Information «Um was geht es?» ins Thema ein. Danach instruieren Sie sie mit Hilfe der Arbeitssituationen in dieser Publikation. (Besprechen Sie ein bis zwei Beispiele).
- Dies ist die wichtigste Botschaft zu Asbest: **In Gebäuden, die vor 1990 erbaut wurden, muss immer mit Asbest gerechnet werden. Ermutigen Sie Ihre Mitarbeitenden in unklaren Situationen (Asbest vorhanden oder nicht?) «Stopp» zu sagen und zuerst eine Asbestanalyse einzuleiten.**
- Bestellen Sie das Kleinplakat A4 «Das Leben ist schön, solange Sie bei Asbest Stopp sagen» und bringen Sie dieses im Betrieb gut sichtbar an. Bestellung oder Download unter www.suva.ch/55394.d.
- Vertiefen Sie das Thema Asbest mit Ihren Mitarbeitenden anhand der «Lebenswichtige Regeln für das Elektrogewerbe» unter www.suva.ch/88254.d. Das Kleinplakat und die Lebenswichtigen Regeln können Sie auch als Set bestellen.
- Wiederholen Sie die Instruktionen in regelmässigen Abständen.

Um was geht es? 4

Beispiel 1 6

Arbeiten an Schaltgerätekombinationen

Beispiel 2 8

Arbeiten mit einer Mauernutfräse

Beispiel 3 10

Abfälle auf einer Sanierungsbaustelle

Beispiel 4 12

Staub von Arbeiten im benachbarten
Raum

Wichtig! 14

Für Mitarbeitende
Für Vorgesetzte
Hilfreiche Informationen

Um was geht es?

- Das Einatmen von Asbestfasern kann Krebs auslösen. Das muss unbedingt vermieden werden.
- Asbestfasern wurden bis 1990 in hunderten von Materialien verarbeitet.
- Bei Gebäuden, die vor 1990 gebaut wurden, sind asbesthaltige Materialien die Regel und nicht die Ausnahme!
- 1990 wurde der Einsatz von Asbest in der Schweiz verboten.
- Bei der Bearbeitung von asbesthaltigen Materialien können Asbestfasern freigesetzt werden.
- Bei Verdacht auf Asbest muss vor Umbau-, Rückbau- und Renovationsarbeiten eine Schadstoffanalyse der zu bearbeitenden Bauteile erfolgen.
- Es besteht eine Ermittlungspflicht!
(Bauarbeitenverordnung Art. 3)

Wichtig: Um Asbest zu erkennen, zu beurteilen und richtig zu handeln, helfen Ihnen die «Lebenswichtige Regeln für das Elektrogewerbe» unter www.suva.ch/88254.d.

Arbeiten mit erheblicher Faserfreisetzung dürfen nur durch Asbestsanierungsfirmen durchgeführt werden, die von der Suva anerkannt sind.

Arbeiten mit geringer oder mässiger Faserfreisetzung dürfen durch instruierte Elektriker und unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

Weitere Informationen unter www.suva.ch/asbest

Beispiel 1

Arbeiten an Schaltgerätekombinationen



Situation

In einem Gebäude mit Jahrgang 1966 müssen auf einer Schaltgerätekombination (SGK) veraltete Stromzähler ersetzt werden. Dazu ist allenfalls eine mechanische Bearbeitung nötig.

Fragen

- Gibt es in diesem Fall eine Gefahr durch Asbest? Falls ja, wo?
- Was müssen Sie abklären, bevor Sie mit den Arbeiten beginnen?
- Wo finden Sie Informationen über das korrekte Vorgehen und die Abklärungen?
- Falls die SGK asbesthaltig ist, welche Arbeiten dürfen Sie selbst ausführen?

Handlungsanweisungen

- Vergewissern Sie sich, wann die SGK erstellt wurde. Wenn dies vor 1990 war, dann könnte die SGK asbesthaltig sein.
- Eine Schadstoffanalyse vor Beginn der Umbau- oder Renovationsarbeiten gibt Klarheit, welche Schutzmassnahmen einzuhalten sind. Ziehen Sie bei Bedarf einen Experten bei.
- Beim Aufschrauben, Öffnen einer asbesthaltigen SGK, Auswechseln von Drähten, Zählern, Empfänger, Schütz, Sicherungselementen, Leitungsschutzschaltern und dergleichen können sich Fasern in geringer oder mässiger Anzahl freisetzen. Diese Arbeiten dürfen nur durch instruierte Elektriker und unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Bei diesen Arbeiten muss eine Staubschutzmaske (Typ FFP3) und ein Einweg-Schutzanzug (Kategorie 3 Typ 5/6) getragen werden. Diese sind nach Gebrauch fachgerecht zu entsorgen. Zum Absaugen des Staubes dürfen ausschliesslich Industriestaubsauger mit H-Filter (Staubklasse H gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderung Asbest) verwendet werden.
- **Vorsicht! Führen Sie nie mechanische Arbeiten (Sägen, Schleifen, etc.) an asbesthaltigen Materialien durch.** Bei diesen Arbeiten ist eine sehr hohe Faserfreisetzung zu erwarten. **Nur Suva-anerkannte Asbestsanierungsunternehmen dürfen solche Arbeiten ausführen.**
- Prüfen Sie bei einer asbesthaltigen SGK, ob es Sinn macht nur den Zähler auszu-tauschen oder doch gleich die gesamte SGK zu ersetzen.
- Nach einer Asbestsanierung dürfen die Elektriker erst dann weiterarbeiten, wenn die Schlussreinigung durch die Sanierungsfirma erfolgt und die Sanierungszone freigegeben ist.
- Befolgen Sie die «Lebenswichtigen Regeln für das Elektrogewerbe», um sich und andere zu schützen, www.suva.ch/88254.d.

Beispiel 2

Arbeiten mit einer Mauernutfräse



Situation

In einem Gebäude mit Jahrgang 1979 muss in einem Wohnraum im Rahmen einer Renovierung eine neue Elektroinstallation unter Putz verlegt werden. Dazu wird eine Mauernutfräse eingesetzt.

Fragen

- Gibt es in diesem Fall eine Gefahr durch Asbest? Falls ja, wo?
- Was müssen Sie abklären, bevor Sie mit den Arbeiten beginnen?
- Wo finden Sie Informationen über das korrekte Vorgehen und die Abklärungen?
- Falls der Putz asbesthaltig ist, welche Arbeiten dürfen Sie selbst ausführen?

Handlungsanweisungen

- Falls nicht bekannt, vergewissern Sie sich, ob das Gebäude vor 1990 errichtet oder saniert wurde.
- Eine Schadstoffanalyse muss vor Beginn der Umbau- oder Renovationsarbeiten erstellt werden. Ziehen Sie bei Bedarf einen Experten bei.
- **Vorsicht! Bei der mechanischen Bearbeitung von Putz, Füll- und Spachtelmassen, welche Asbest aufweisen, ist eine sehr hohe Faserfreisetzung zu erwarten. Lassen Sie asbesthaltigen Putz vorgängig durch ein Suva-anerkanntes Asbestsanierungsunternehmen fachgerecht entfernen.**
- Nach einer Asbestsanierung dürfen die Elektriker erst dann weiterarbeiten, wenn die Schlussreinigung durch die Sanierungsfirma erfolgt und die Sanierungszone freigegeben ist.
- Befolgen Sie die «Lebenswichtigen Regeln für das Elektrogewerbe», um sich und andere zu schützen, www.suva.ch/88254.d.

Beispiel 3

Abfälle auf einer Sanierungsbaustelle



Situation

In einer Überbauung von 1981 müssen im Rahmen einer Komplettsanierung die elektrischen Installationen erneuert werden. In den betroffenen Räumen wurde der alte Wandbelag vorgängig durch eine Sanierungsfirma entfernt. Der Arbeitsbereich wurde grob gereinigt. Als die Elektriker ihre Arbeit aufnehmen wollen, finden sie Abfälle und Staub von den Vorbereitungsarbeiten und es hat Putzreste an den Wänden.

Fragen

- Besteht hier die Gefahr durch Asbest? Falls ja, wo?
- Was müssen Sie abklären, bevor Sie mit den Arbeiten beginnen?
- Wo finden Sie Informationen über das korrekte Vorgehen und die Abklärungen?
- Falls der Putz asbesthaltig ist, welche Arbeiten dürfen Sie selbst ausführen?

Handlungsanweisungen

- Falls nicht bekannt, vergewissern Sie sich, ob das Gebäude vor 1990 erstellt wurde.
- Klären Sie ab, ob der Staub von Arbeiten an asbesthaltigem Material oder einer unsachgemäss ausgeführten Asbestsanierung stammt.
- Eine Schadstoffanalyse muss vor Beginn der Umbau- oder Renovationsarbeiten erstellt werden. Ziehen Sie bei Bedarf einen Experten bei.
- Wenn bei den Bauarbeiten unerwartet asbesthaltiges Material auftritt, stoppen Sie die Arbeiten unverzüglich. Benachrichtigen Sie den Bauherrn und besprechen Sie mit ihm das weitere Vorgehen.
- **Vorsicht! Bei asbesthaltigem Putz dürfen Sie nie mechanische Arbeiten wie Schleifen, Spitzen usw. ausführen. Nur von der Suva anerkannte Asbestsanierungsunternehmen dürfen solche Arbeiten vornehmen.**
- Nach einer Asbestsanierung dürfen die Elektriker erst dann weiterarbeiten, wenn die Schlussreinigung durch die Sanierungsfirma erfolgt und die Sanierungszone freigegeben ist.
- Befolgen Sie die «Lebenswichtigen Regeln für das Elektrogewerbe», um sich und andere zu schützen, www.suva.ch/88254.d.

Beispiel 4

Staub von Arbeiten im benachbarten Raum



Situation

In einer Überbauung mit Jahrgang 1981 muss im Rahmen einer Gesamtsanierung auch die Elektroinstallation modernisiert werden. Im benachbarten Badezimmer werden die alten Fliesen ersetzt. Von diesen Arbeiten entsteht Staub, der sich in der ganzen Wohnung ausbreitet.

Fragen

- Besteht hier die Gefahr durch Asbest? Falls ja, wo?
- Was müssen Sie abklären, bevor Sie mit den Arbeiten beginnen?
- Wo finden Sie Informationen über das korrekte Vorgehen und die Abklärungen?

Handlungsanweisungen

- Falls nicht bekannt, vergewissern Sie sich, ob das Gebäude vor 1990 erstellt wurde.
- Wenn bei den Bauarbeiten unerwartet asbesthaltiges Material auftritt, stoppen Sie die Arbeiten unverzüglich. Benachrichtigen Sie den Bauherrn und besprechen Sie mit ihm das weitere Vorgehen.
- Klären Sie ab, ob der Staub von Arbeiten an asbesthaltigem Material oder einer unsachgemäss ausgeführten Asbestsanierung stammt.
- Nach einer Asbestsanierung dürfen die Elektriker erst dann weiterarbeiten, wenn die Schlussreinigung durch die Sanierungsfirma erfolgt und die Sanierungszone freigegeben ist.
- Befolgen Sie die «Lebenswichtigen Regeln für das Elektrogewerbe», um sich und andere zu schützen, www.suva.ch/88254.d.

Wichtig!

Für Mitarbeitende

1. Ich muss bei Umbauobjekten, die vor 1990 erstellt wurden, mit Asbest rechnen.
2. Ich frage meine Vorgesetzten, ob bei den zu bearbeitenden Bauteilen vorgängig Asbestanalysen durchgeführt wurden.
3. Ich stelle die Arbeit unverzüglich ein, wenn ich unerwartet auf asbestverdächtiges Material stosse oder unsicher bin. Ich informiere umgehend meinen Vorgesetzten und arbeite erst weiter, wenn die Situation geklärt ist.
4. Ich beginne keine Arbeit an asbesthaltigem Material ohne eingehende Instruktion.
5. Ich führe Arbeiten mit asbesthaltigem Material nur gemäss Stand der Technik aus. Ich trage dabei immer die erforderliche Schutzausrüstung.
6. Nach Abschluss der Arbeiten reinige ich den Arbeitsplatz und entsorge asbesthaltiges Material korrekt.

Für Vorgesetzte

1. Ich Sorge dafür, dass meine Mitarbeitenden wissen, dass bei Umbauobjekten, die vor 1990 erstellt wurden, mit Asbest zu rechnen ist.
2. Ich halte mich an die Ermittlungspflicht und kläre anhand einer Schadstoffermittlung ab, welche Bauteile von Asbest betroffen sind. Ich informiere die Mitarbeitenden über die Resultate der Asbestanalyse. Anhand der Gefährdungsbeurteilung definiere ich, welche Arbeiten an asbesthaltigem Material von meinen Mitarbeitenden durchgeführt werden dürfen oder, ob ein Asbestsanierungsunternehmen beigezogen werden muss.
3. Ich fordere meine Mitarbeitenden auf die Arbeit bei unsicheren Arbeitssituationen einzustellen. Ich kläre die vorgefundene Situation und passe die Schutzmassnahmen gegebenenfalls an.
4. Ich instruiere meine Mitarbeitenden vor Beginn der Arbeiten über den Umgang mit asbesthaltigem Material und die dafür notwendigen Schutzmassnahmen, gemäss den konkreten Regeln für unsere Branche («Lebenswichtige Regeln Asbest: Elektriker», www.suva.ch/88254.d.)
5. Ich kontrolliere regelmässig, dass meine Mitarbeitenden die Arbeiten korrekt geschützt und gemäss Stand der Technik ausführen.
6. Ich stelle sicher, dass meine Mitarbeitenden ihren Arbeitsplatz reinigen und dass sie asbesthaltiges Material korrekt entsorgen.

Hilfreiche Informationen

- alles zum Thema Asbest, www.suva.ch/asbest
- Merkblatt «Lebenswichtige Regeln Asbest: Elektriker», www.suva.ch/88254.d
- Kleinplakat A4 «Das Leben ist schön, solange Sie bei Asbest Stopp sagen», www.suva.ch/55394.d. Bitte gut sichtbar im Betrieb anbringen.
- virtuelles Asbesthaus, www.suva.ch/asbesthaus
- Hier finden Sie [Labors](#), die Materialproben analysieren.
- Liste von [Bauschadstoff-Diagnostikern](#) für Schadstoffanalysen und Schadstoffgutachten
- Adressen von [Asbestsanierungsunternehmen](#), die von der Suva anerkannt sind.
- Ergänzende Informationen finden Sie ebenfalls auf www.suva.ch/putz und www.suva.ch/plattenkleber.

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend, sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Suva

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Tel. 058 411 12 12
kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/88328.d

Titel

Asbest erkennen, beurteilen und
richtig handeln
Instruktionstipps für Elektriker

Gedruckt in der Schweiz
Abdruck – ausser für kommerzielle
Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.
Erstausgabe: Januar 2023

Publikationsnummer

88328.d

